

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB
und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1	<p>Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen</p> <p>Stadt Datteln Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung z. Hd. Frau Grote Genthiner Straße 8 45711 Datteln</p> <p>Bebauungsplan Nr. 95b „Dornenkamp – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln hier: Ihre Behördenbeteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB vom 06.08.2020</p> <p>Sehr geehrte Frau Grote, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95b der Stadt Datteln für den Bereich „Dornenkamp – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“, ergibt sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus meiner Sicht als Gesundheitsamt weise ich darauf hin, dass gem. § 6 Abs.1 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO) vom 24.03.2011 (mit Stand vom 20.08.2020) Camping- und Wochenendplätze nur angelegt und betrieben werden dürfen, wenn mindestens 200l Trinkwasser je Standplatz oder Aufstellplatz je Tag zur Verfügung stehen.</p>	<p><u>Zur Stellungnahme des Gesundheitsamtes:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nachweis einer hinreichenden Trinkwasserversorgung gemäß CW VO ist Teil des Bau- bzw- Genehmigungsantrages für den Campingplatz. Auf der Ebene des vorgeschalteten Bebauungsplanverfahrens besteht kein Regelungs- bzw- Prüfbedarf. Nach derzeitigem Kenntnisstand darf davon ausgegangen werden, dass auf der bereits seit Jahren bestehenden Anlage eine hinreichende Trinkwasserversorgung besteht. Bzgl. der ausreichende Größe und der Lage von Abfallbehältern ist ebenfalls auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1	<p>Zu diesem Zweck sollte überprüft werden, ob die vorhandene Trinkwasserversorgungsanlage des Campingplatzes (Trinkwasserbrunnen) über eine ausreichende Kapazität verfügt. Gem. § 6 Abs. 3 der Camping- und Wochenendplatzverordnung sind Abfallbehälter in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Sammelpunkte für Abfallbehälter müssen aus hygienischen Gründen gegen die übrigen Platzanlagen abgeschirmt werden.</p> <p>Aus meiner Sicht als Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Anfallendes Niederschlagswasser wird derzeit vor Ort zur Versickerung gebracht. Ich weise darauf hin, dass bei Errichtung von neuen baulichen Anlagen für die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser eine Anzeige oder ein Erlaubnisantrag gem. § 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan. Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt die planerische Ordnung dieses Bereiches. Die Sicherung eines mindestens 60%igen Grünanteils auf dem Campingplatz wird ebenfalls positiv gesehen. Jedoch verweist die Untere Naturschutzbehörde darauf, dass im Zuge des geplanten Flächenmonitorings die Prüfung des regelmäßig vorzulegenden Grünstaltungsplanes nicht dem Kreis Recklinghausen zufällt sondern Aufgabe der Stadt Datteln sein müsste (LBP, Kapitel 3.2, Festsetzungsvorschlag F8).</p> <p>Da die abschließenden Aussagen zur Funktion und Bewertung der östlichen Ergänzungsfläche noch bestimmt werden müssen, kann die uNB hierzu vor allem in Hinblick auf die Eingriffsregelung erst im weiteren Verfahren Stellung nehmen. Im Hinblick auf den Artenschutz folgt die Untere Naturschutzbehörde der gutachterlichen Einschätzung, dass keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich sind.</p>	<p><u>Zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anträge für eine wasserrechtliche Erlaubnis erfolgen im Zuge konkreter Bauanträge für die Gesamtanlage des Campingplatzes, z. B. auch für die Einrichtung neuer sanitärer Anlagen oder die Errichtung neuer befestigter Stellplätze für Pkw auf Grundlage der bauleitplanerischen Festsetzungen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum geplanten Flächenmonitoring wurden entsprechend angepasst. Demnach ist eine Überprüfung des Befestigungsstandes alle 7 Jahre vorzunehmen und dem Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung der Stadt Datteln unaufgefordert in Form eines fortgeschriebenen Grünstaltungsplanes vorzulegen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Die östliche Ergänzungsfläche ist nicht für eine Erweiterung des Campingplatzes vorgesehen. Sie ist im Bebauungsplan als private Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Geplant ist die Anlage einer Obstwiese. Eine Bewertung dieser östlichen Ergänzungsfläche ist inzwischen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1	<p>Aus meiner Sicht als Obere Bauaufsicht bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken, auf einige Punkt muss jedoch kritisch hingewiesen werden.</p> <p>Die Anforderungen des § 3 (1) CW VO NRW bezüglich einer befahrbaren öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrt sind einzuhalten.</p> <p>Zufahrten und innere Fahrwege mit Begegnungsverkehr müssen mindestens 5,50 m breit sein, sofern keine ausreichenden Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für „Einbahnstraßen“ und Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m. Die durchgehende Einhaltung dieser Anforderungen ist zu überprüfen.</p> <p>Weiter sind in den Sondergebieten, die der Erholung dienen – Camping- und Wochenendplatz – auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen (Mobilheime) zulässig (Textliche Festsetzung A 1.1). Laut Begründung wird der Camping- und Wochenendplatz auch überwiegend so genutzt (Begründung Nr. 4.1). Dementsprechend sind für diese Bereiche die Anforderungen an Wochenendhäuser einzuhalten (§ 2 (4) CW VO NRW). Die erforderlichen Abstände gem. § 4 (4) CW VO NRW sind grundlegend zu überprüfen – auch bezüglich der Baugrenzen.</p> <p>Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen (§ 5 (1) CW VO NRW). Diese minimale Anforderung an Standplätze für Wohnwagen und Zelte ist im Bereich der Wege durchgehend zu überprüfen.</p> <p>Der nördliche Bereich des Campingplatzes ist laut Bebauungsplan gar nicht über ein Wegesystem erschlossen. Eine Erreichbarkeit durch die Feuerwehr wird hier nicht nachgewiesen.</p> <p>In den Sondergebieten, die der Erholung dienen – Camping- und Wochenendplatz – sind ab einer Parzellengröße von 100 m² eingeschossige Mobilheime mit einer Grundfläche von höchstens 50 m² plus 10 m² überdachte Terrasse oder Freisitz zulässig. Dies entspricht einer Überbauung von bis zu 60%. Zugleich ist in jedem von Baugrenzen umfassten Teil der Sondergebiete (nicht bezogen auf den einzelnen Stand- oder Aufstellplatz) ein Begrünungsanteil von 60% Ziergrün anzulegen. Diese textlichen Festsetzungen 1.3 und 3.8 widersprechen sich und dürften bei einer Vielzahl unterschiedlicher Nutzer nur schwer umsetzbar sein.</p> <p>Aus Sicht meiner sonstigen öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p><u>Zur Stellungnahme der Oberen Bauaufsicht:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebots-Bebauungsplan zur planungsrechtlichen Sicherung eines seit Jahren bestehenden Campingplatzes. Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben der CW VO ist Teil des Bau- bzw. Genehmigungsantrages für den gesamten Campingplatz in Verbindung mit einem Brandschutzkonzept. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen stehen dem nicht im Wege. Erforderliche Abschnitte sind bereits heute durch die vorhandenen Wege und Brandabschnitte berücksichtigt. Die erforderlichen Breiten von Wegen mit und ohne Begegnungsverkehr sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens wurde weiterhin bereits eine Befahrung durch die Feuerwehr veranlasst und eine Brandschutz-Stellungnahme eines Sachverständigen eingeholt. Dabei wurden die erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie die Löschwasserversorgung herausgearbeitet und im Bebauungsplan berücksichtigt. Danach ist auch eine Befahrung des nördlichen Bereichs des Campingplatzes für die Feuerwehr nicht erforderlich. Die für das Bauantragsverfahren erforderlichen Nachweise für Sicherheitsvorkehrungen wie die genaue Lage der Brandschutzstreifen, Anzahl der Feuerlöcher und die Abstände der einzelnen Anlagen zu den Grenzen der Aufstellplätze werden im Rahmen eines abgeschlossenen Brandschutzkonzeptes für die Antragstellung erarbeitet.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

**Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“
der Stadt Datteln**

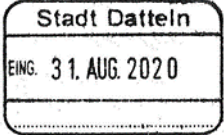
Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB
und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1		<p>Zu der Erschließung des Campingplatzes ist auszuführen, dass dieser über die öffentliche Straße „In den Stämmen“ angefahren wird. Damit ist die Erschließung gesichert.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass eine CW VO-konforme Antragstellung erfolgen kann. Auf der Ebene des vorgeschalteten Bebauungsplanverfahrens besteht insofern kein weiterer Regelungs- bzw. Prüfbedarf.</p> <p>Entgegen der Darstellung der Oberen Bauaufsicht ergibt sich kein Widerspruch der Festsetzungen 1.3 und 3.8 (Korrektur des Verfassers 4.5), da die Anlage des Begrünungsanteils dem Betreiber obliegt und dieser gemäß Festsetzung nicht auf den einzelnen Stand- oder Aufstellplatz bezogen ist.</p> <p>Der Begrünungsanteil bezieht sich auf die durch die privaten Verkehrsflächen und randlichen Grüneinfassungen begrenzten zusammenhängenden Teile der Sondergebiete – Camping- und Wochenendplatz. Dadurch wird einer flexiblen Einteilung der einzelnen Stand- oder Aufstellplätze, bedingt durch wechselnde Neuvergabe der Plätze, Rechnung getragen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
2	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund Stadtverwaltung Datteln Postfach 1465 45705 Datteln</p> <p>Bebauungsplan Nr. 95b – Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6 Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 06.08.2020 – 61.12 -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplans gebe ich zu den bergbaulichen Verhältnissen folgende Hinweise:</p> <p>Der Planungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „An der Hård“ im Eigentum der RAG AG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung der RAG AG ist im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt; Anregungen wurden nicht gegeben.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
2	<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Die RAG AG ist von Ihnen im Verfahren bereits nachrichtlich beteiligt worden.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.</p> <p>Darüber hinaus sind auch zur Durchführung der Umweltprüfung von hier aus keine weiteren Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung	
3	<p>LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster Stadt Datteln Postfach 14 65 45705 Datteln</p> <p>Az.: Gr/Ti/M 714/20 B</p> <p>Bebauungsplan Nr. 95b – Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche/In den Stämmen 6 – - Ihr Schreiben vom 06.08.2020 Az.: 61.12</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).</p>	<p>Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr Freitag 08:30-12:30 Uhr</p> <p>Ansprechpartner: Dr. Christoph Grünewald</p> <p>Tel.: 0251 591 8880 E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org</p> <p>Münster, 11.08.2020</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein gleichlautender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln

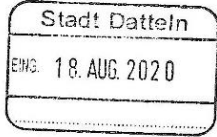
Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
4	<p>Kommunaler Servicebetrieb Datteln –KSD- Bereich Stadtentwässerung -SE- Emscher-Lippe-Straße 12 45711 Datteln</p> <p>Seitens des KSD-Bereich Stadtentwässerung- bestehen gegen den geplanten BP Nr. 95b erhebliche Bedenken. Das Plangebiet ist bereits entwässerungstechnisch erschlossen. Das hier anfallende Schmutzwasser wird über eine private Pumpstation und eine private Druckrohrleitung in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Der Nachweis, dass die vorh. Pumpstation für die SW-Entsorgung des Campingplatzes ausreichend leistungsfähig ist, fehlt noch. Die Niederschlagswasserbeseitigung des BP-Gebietes ist noch nicht gesichert. Das anfallende Niederschlagswasser könnte entweder in den benachbarten Mahlenburger Mühlengraben eingeleitet bzw. im BP-Gebiet selbst in den Untergrund versickert werden. Für die Einleitung in das Gewässer bzw. für die Versickerung vor Ort wird noch eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Recklinghausen benötigt. Der geplante Bebauungsplan berührt die wasserwirtschaftlichen Belange der Stadt (Gewässer) nicht. Der naheliegende Mahlenburger Mühlengraben und sein Gewässerrandstreifen liegen vollständig außerhalb des Plangebietes. Ebenfalls außerhalb des Plangebietes liegen die Flächen, in denen gemäß dem KNEF (Konzept zur naturnahen Fließgewässerentwicklung), Stand 2013), in Zukunft Überschwemmungs- und Retentionsräume am Gewässer angelegt werden sollten und das Gewässer zum Teil neutrassiert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In einer Abstimmung mit dem KSD konnte der Sachverhalt einvernehmlich geklärt werden. Danach ist nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) die Bestandssituation im Hinblick auf das anfallende Niederschlagswasser hinreichend gesichert, so dass Gründe für eine Erstellung eines Entwässerungskonzeptes auf der Grundlage hydrogeologischer Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorliegen. Unabhängig davon ist bei der späteren baurechtlichen Genehmigung der Gesamtanlage des Campingplatzes ein Entwässerungskonzept vorzulegen, dass sowohl die Bestandsnutzungen wie auch neue Versiegelungen einbezieht. In dem Entwässerungskonzept sind gleichfalls erforderliche Leistungsfähigkeitsnachweise für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers zu erbringen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach eine genehmigungsfähige Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich wäre, da in der Vergangenheit bereits über längere Zeiträume bei Vollbelegung des Platzes eine funktionsfähige Entwässerung bestanden hat. Die abschließende Regelung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln


Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
5	<p>Privater Einwender: 17.08.2020</p> <p>Stadtverwaltung Datteln Fachdienst 6. 1. Sachgebiet: Stadtplanung Genthiner Str. 8 45711 Datteln</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Betr. Einspruch gegen die Grundlagen zur Aufstellung Bebauungsplan NR. 95 b - Das Bruch- in Datteln</p> <p>Hierdurch widerspreche ich den Darlegungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Aufstellung des Bebauungsplans 95 b u. a. weil die dort aufgeführten Hecken und Sträucher zu Zeiten des Ursprungs nicht existierten und vom Antragsteller eigens als Sichtschutzzweck angelegt wurde, um sein Vorhaben nach außen zu verschleiern. Wegen mangelnder Pflege dieses Strauchwerks wuchert dieses in enormen Ausmaßen nicht nur auf meinem Eigentum Flur 5 / Flurstück 47 sondern entgegenstehend allen Rechtspflichten und Aufforderungen zur dessen Bereinigung wurzelt es dort mittlerweile. Hierbei beziehe ich mich u. a. auf die dort erfasste Eingrünung West (sog. Bestand) nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB.</p> <p>Demgemäß hat die sich dort wuchernd präsentierende Hecke komplett entfernt zu werden bzw. ist dieselbe von dem Nutznießer ausschließlich auf seinem eigenen Grundstück im gesetzlichen Abstand neu anzulegen.</p> <p>Weiterhin nehme ich u. a. Bezug zu diversen Darlegungen in dieser Angelegenheit und meinem Schreiben vom 16.05.2020 an Herrn Hinze.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist die in Rede stehende Heckenpflanzung in der Karte „Bilanzfläche“ nicht dargestellt, insofern ist diese Darstellung deckungsgleich mit den Aussagen des Einwenders, dass diese zu Zeiten des Ursprungs nicht existierten.</p> <p>Zur Aufforderung der Beseitigung der Hecke bzw. zur Neuanlage auf dem Grundstück des Campingplatzbetreibers ist festzustellen, dass die Gehölze entgegen der Meinung des Einwenders faktisch überwiegend auf dem Grundstück des Campingplatzbetreibers verortet sind. Dies ist durch koordinatengenaue Überlagerung von Kataster und Luftbild nachweisbar.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen zum Pflanzterhalt regeln die gewünschte Eingrünung des Campingplatzes. Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Zu den Hinweisen des Einwenders in Bezug auf die Wurzeln auf dem Acker und deren Beseitigung ist darauf hinzuweisen, dass eine Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen in der Örtlichkeit kein Regelungsbestandteil des Bebauungsplanes ist. Mögliche bestehende problematische Grenzbepflanzungen an der südöstlichen Grenze des Flurstücks 47 sollen nach Mitteilung des Campingplatzbetreibers im Rahmen der Umgestaltung des Campingplatzes gelöst werden.</p> <p>Hinsichtlich der Bezugnahme auf das Schreiben des Einwenders vom 16.05.2020 wird auf die Entscheidung zu lfd. Nr. 6 verwiesen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p>Privater Einwender (wie oben): 16.05.2020</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Stadtverwaltung Datteln Genthiner - Str. 8 45711 Datteln z. Hd. Herrn Hinze</p> <p>Sehr geehrter Herr Hinze,</p> <p>bezugnehmend auf das Mediationsverfahren- Ergebnis vom 18.11.2019 und mein Telefonat mit Ihnen im April im Hinblick auf die Verhaltensweisen der um baurechtliche Sicherheit nachsuchenden Familien Rusche / Nieland geht es nicht ernsthaft voran.</p> <p>Die Teilungsmessung des Grundstücks Rusche wurde sofort auf unser Betreiben umgesetzt und ist inzwischen abgeschlossen, bei welcher sich eine weitere nicht unerhebliche Rusche-Grenzüberschreitung zu meinem Nachteil herausstellte.</p> <p>Leider geht es wieder einmal seitens Rusche / Nieland nicht weiter; weil ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Rusche / Nieland bewirtschaftet die <u>Tauschfläche</u> angebotsignierend <u>weiterhin</u>. 2.) Die <u>Strauchreihe</u> an der Westseite 5 / 175 wurde <u>unvollständig beseitigt</u>. 3.) Der zusätzlich zugesicherte <u>eine Meter Breitenentfernung von Gestrüpp</u> auf dem Grundstück 5 /173 Rusche ist ebenfalls <u>nicht erfolgt</u>. 4.) An der Ostseite 5 / 175 stellte sich durch die Vermessung heraus, dass Rusche auch dort auf der Gesamt - Grundstückslänge ca. 2,50 Meter Breite <u>grenzübergreifend</u> nutzte. 5.) Die <u>Zufahrtsbehinderung</u> durch einen alten Anhänger besteht ebenfalls <u>weiterhin</u>. 6.) Die Strohballen lagern immer noch in einer <u>Breite von ca. 2 Metern auf meinem Grundstück</u> 	<p>Die vom Einwender angeführten Mängel/Missstände stellen weitestgehend keinen Regelungsinhalt des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans dar.</p> <p>Ergänzend ist zu den Punkten 1 – 7 nach Rücksprache mit dem Campingplatzbetreiber folgendes mitzuteilen:</p> <p>Zu 1) Der in Rede stehende Flächentausch kann nach Angaben des Campingplatzbetreibers abgeschlossen werden. Hierzu erforderliche erbrechtliche Regelungen des Campingplatzbetreibers erfolgten am 21.12.2020. Der Einwender wurde von dem Campingplatzbetreiber darüber informiert.</p> <p>Zu 2) Die Strauchreihe wurde nach Angaben des Campingplatzbetreibers mittlerweile beseitigt. Es ist bekannt, dass die Abstände des Gehölzbestandes an diesem südöstlichen Rande des Platzes zur benachbarten landwirtschaftlichen Fläche sehr gering sind. Verschiedentlich hat es Unstimmigkeiten gegeben, die auch dadurch behoben werden sollen, dass die Gehölzverluste bereits vorab durch eine Verbreiterung der Gehölzbestände in Richtung der Standplätze im südlichen Teil des Plangebiets ausgeglichen werden, die derzeit teilweise nur einzeilig sind und auf mindestens zweireihig verbreitert werden. Details dieser Planung werden in dem ohnehin erforderlichen Grüngestaltungsplan auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens verbindlich geregelt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 95b „Das Bruch – Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6“ der Stadt Datteln

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p>7.) Die aufgestapelten, obwohl keinesfalls im Landschaftsschutzgebiet erlaubten Gitterboxen <u>stehen teils auf meinem Acker bzw. immerhin so grenznah, so dass mein Feld immer noch nicht bis zur Grenze bearbeitet werden konnte.</u> Die Aufforderung die Punkte 6 u. 7 betreffend erging per Einschreiben an Frau Nieland mit dem Erfüllungsdatum zum 30.04.2020.</p> <p>8.) <u>Die Hecke an der Nordseite meines Ackers 5 / 47 ragt weiterhin ca. 2,50 Meter breit in meinen Acker hinein.</u> Dieses wird in der Weise forciert, als das die Hecke von der Rusche - Seite stets zurückgeschnitten wird, so dass diese sich auf meinem Feld breit ausdehnen kann. Diese Missstands - Rüge ist nicht neu, trotz aller Mahnungen geschieht jedoch nichts. Sollte hier bis zum gesetzten Ultimatum des 30.11.2020 weiterhin Untätigkeit Tagesordnung sein, werden erneut rechtliche Schritte erforderlich; denn Rusche/ Nieland scheinen immer noch nicht kapiert zu haben, dass Kompensationsmaßnahmen allein der Verantwortung des diese auslösenden Betreibers obliegen und einzig von diesem umgesetzt werden müssen.</p> <p>Vielleicht werter Herr Hinze, bedarf es wieder einmal einer Erinnerung Ihrerseits Rusche / Nieland betreffend, zu welchem Zweck Gelsenkirchen stattfinden musste und nach welchem Muster das dort Erarbeitete umzusetzen ist bzw. abzulaufen hat !</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Zu 3) Das Gestrüpp wurde nach Angaben des Campingplatzbetreibers mittlerweile beseitigt.</p> <p>Zu 4) Durch Vermessung ist dieses nach Angaben des Campingplatzbetreibers geklärt worden.</p> <p>Zu 5) Der Anhänger wurde nach Angaben des Campingplatzbetreibers mittlerweile umgestellt.</p> <p>Zu 6) Die Strohballen wurden nach Angaben des Campingplatzbetreibers mittlerweile umgeschichtet.</p> <p>Zu 7) Die Gitterboxen sind nach Angaben des Campingplatzbetreibers mittlerweile umgestellt worden.</p> <p>Zu 8) Die Hecke wurde nach Angaben des Campingplatzbetreibers mittlerweile geschnitten.</p> <p>Bzgl. der Grenzgestaltung (Pkt. 8) ist auf die Entscheidung zu lfd. Nr. 5 zu verweisen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.